



5 StR 67/13

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 5. März 2013  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 2013 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Juli 2012 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der zutreffend gefassten Liste nach § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO entnimmt der Senat, dass es sich bei der mehrmaligen Erwähnung des § 30a BtMG in den Urteilsgründen (UA S. 19, 21, 22) und den fehlerhaften Wendungen bei der – ohnehin überflüssigen – Strafraumenbemessung beim Angeklagten E. (UA S. 19) und zur Strafraumenwahl bei dem Angeklagten R. (UA S. 21) um bloße Flüchtigkeitenfehler bei der Fassung der Urteilsbegründung handelt.

Basdorf

Sander

Schneider

Dölp

König